

Vereinbarung zum Schutzauftrag gem. § 8 a Abs. 5 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Die Stadt Wuppertal als Träger der öffentlichen Jugendhilfe,

Ressort Kinder, Jugend und Familie, vertreten durch die Ressortleitung Frau Roddewig-Oudnia,
nachfolgend R 208 genannt,

Stadtbetrieb Tageseinrichtungen für Kinder, vertreten durch die Stadtbetriebsleitung Herrn
Neumann, nachfolgend SB 202 genannt,

und

Wählen Sie ein Element aus. Vorname Name, Adresse,

nachfolgend Kindertagespflegeperson genannt,

schließen zur Sicherung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8 a Abs. 5 SGB VIII
folgende Vereinbarung:

§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag nach § 8 a SGB VIII

Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist die Förderung der Entwicklung und die Erziehung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der Kinder. Dazu gehört auch, Kinder vor Gefahr für Ihr Wohl zu schützen. Diese Aufgabe wird von der Kindertagespflegeperson u.a. durch den Abschluss dieser Vereinbarung wahrgenommen. Die Kindertagespflegeperson übernimmt für die von ihr betreuten Kinder Schutzpflichten im Rahmen ihrer mit den Eltern geschlossenen vertraglichen Betreuungsvereinbarung.

§ 8 a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag zum einen als Aufgabe der Jugendämter. Zum anderen wird ein eigener spezifischer Schutzauftrag für Kindertagespflegepersonen, dessen Erfüllung mit dieser Vereinbarung sichergestellt wird, formuliert. (§ 8 a Abs. 5 SGB VIII).

Die Kindertagespflegeperson beachtet hierbei insbesondere die in der **Anlage 1** zu dieser Vereinbarung aufgelisteten gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung.

§ 1 a Aufgabe der pädagogischen Fachberatung des SB 202 gem. dieser Vereinbarung

Der pädagogischen Fachberatung des SB 202 kommt gem. dieser Vereinbarung eine Lotsenfunktion zu. Sie berät die Kindertagespflegepersonen hinsichtlich des Verfahrens beim

Verdacht auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung. Die Risikoeinschätzung erfolgt jedoch unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft.

§ 2 Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung

Werden der Kindertagespflegeperson gewichtige Anhaltspunkte (siehe Anlage 1) für die Gefährdung eines von ihr betreuten Kindes bekannt, nimmt sie eine Gefährdungseinschätzung vor.

§ 3 Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft zur Gefährdungseinschätzung und Risikoeinschätzung

Kommt die Kindertagespflegeperson im Rahmen ihrer Gefährdungseinschätzung zu dem Ergebnis, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegen könnte, wendet sie sich an eine insoweit erfahrene Fachkraft (siehe Anlage 3) und nimmt gemeinsam mit dieser eine Risikoeinschätzung vor.

Das Jugendamt (R 208) gewährleistet die Eignung der insoweit erfahrenen Fachkraft gemäß den gesetzlichen Vorgaben und Anforderungen des konkreten Falles.

Beim Einschalten der insoweit erfahrenen Fachkraft werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere § 64 Abs. 2 a SGB VIII beachtet (Anonymisierung, Pseudonymisierung der Daten).

Die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft ist für die Kindertagespflegeperson kostenfrei.

§ 4 Einbeziehung von Erziehungsberechtigten und Kindern – Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen

Soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird, werden die Erziehungsberechtigten und das Kind in die Gefährdungseinschätzung und die Entwicklung weiterer Handlungsschritte einbezogen.

Ergibt sich aus den Beratungen mit allen Beteiligten (Kindertagespflegeperson und insoweit erfahrene Fachkraft, Eltern) die Notwendigkeit, dass zur Sicherung des Kindeswohls Hilfen in Anspruch genommen werden sollen, so werden dem/den Erziehungsberechtigten durch die Kindertagespflegeperson Wege und Möglichkeiten für die Inanspruchnahme solcher Hilfen aufgezeigt und durch die Kindertagespflegeperson darauf hingewirkt, dass die Hilfen in Anspruch genommen werden.

Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff SGB VIII können nur durch R 208 - Bezirkssozialdienst des Jugendamtes Wuppertal eingeleitet werden.

Die Zuständigkeiten des Bezirkssozialdienstes können unter dem folgenden Link eingesehen werden.

<https://web-application.wuppertal.de/statistik/bsd/index.phtml>

§ 5 Information an das Jugendamt - R 208 – Kinderschutzdienst- bei akuter Kindeswohlgefährdung

Die Kindertagespflegeperson hat R 208 – Kinderschutzdienst unverzüglich zu informieren, wenn

- der Kindertagespflegeperson die von den Erziehungsberechtigten angenommenen Hilfen als nicht ausreichend erscheinen oder
- von den Erziehungsberechtigten keine Hilfe angenommen wird oder
- sich die Gefährdung als so akut erweist, dass bei Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes nicht gesichert werden kann, d.h. der Fall der dringenden Kindeswohlgefährdung vorliegt.

Aufgrund der nach dieser Vereinbarung vorgenommenen sorgfältigen Gefährdungseinschätzung ist eine Weitergabe an R 208 – Kinderschutzdienst - ohne Einwilligung der Betroffenen rechtlich nach § 65 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII zulässig.

Dazu nutzt die Kindertagespflegeperson den vom R 208 – Jugendamt – zur Verfügung gestellten Meldebogen **(Anlage 4)**.

Fälle von Kindeswohlgefährdungen werden durch den Kinderschutzdienst des Jugendamtes aufgenommen. Sie erreichen den Kinderschutzdienst unter der Rufnummer +49 202 563 3553 oder per Mail unter kinderschutzdienst@stadt.wuppertal.de.

Sollte die Familie bereits beim Jugendamt bekannt sein, wird von dort aus an den zuständigen Bezirkssozialdienst vermittelt. In allen anderen Fällen übernimmt der Kinderschutzdienst die Bearbeitung.

Weitere Handlungsschritte werden im jeweiligen Einzelfall zwischen der fallzuständigen Fachkraft des Jugendamtes - R 208 – Kinderschutzdienst oder Bezirkssozialdienst - und der Kindertagespflegeperson abgestimmt und dokumentiert.

Sollte das Jugendamt R 208 – Kinderschutzdienst - nicht erreichbar sein, informiert die Kindertagespflegeperson bei akutem Handlungsbedarf umgehend die Polizei unter Tel: 110.

§ 6 Dokumentation

Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung umgehend schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren (**Anlage 2**).

Die Dokumentationspflicht umfasst die Protokollierung aller Verfahrensschritte, die zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung unternommen wurden und beinhaltet mindestens:

- Beteiligte Fachkräfte
- Zu beurteilende Situation
- Ergebnis der Beurteilung
- Vereinbarte Hilfen zur Sicherung des Kindeswohls
- Dokumentation der bisherigen Handlungsschritte und deren Ergebnisse
- Zeitvorgaben für Überprüfungen

§ 7 Ausschluss einschlägig vorbestrafter Personen gemäß § 72 a SGB VIII

Für alle volljährigen Personen, die sich während der Betreuung der Kinder in den Betreuungsräumen aufhalten, ist dem SB 202 ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a Bundeszentralregistergesetz vorzulegen.

Die Kindertagespflegeperson stellt sicher, dass keine Person Kontakt zu den von ihr betreuten Kindern hat, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174, bis 174 c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184 g, 184i, 184j, 201a Abs. 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist.

§ 8 Mitteilungspflicht gem. § 43 Abs. 3 Satz 6 SGB VIII

Die Kindertagespflegeperson ist unabhängig vom Vorgehen nach dieser Vereinbarung verpflichtet, den SB 202 – pädagogische Fachberatung Kindertagespflege – über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung der Kinder bedeutsam sind, zu unterrichten.

Kontakt:

kindertagespflege@stadt.wuppertal.de

Tel: +49 563 202 2780

oder Tel: +49 202 563 2236 oder Tel: +49 202 563 6577

§ 9 Qualitätssicherung

Die Kindertagespflegeperson verfügt über eine Schulung zum Thema Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII.

Der Stadtbetrieb Tageseinrichtungen für Kinder – Kindertagespflege bietet der Kindertagespflegeperson mindestens einmal jährlich spezielle Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen zum Thema Kinderschutz an.

In Kooperation zwischen SB 202 und R 208 – BSD erfolgt mindestens zweimal jährlich eine Veranstaltung zur Verfahrensdarstellung dieser Vereinbarung für Kindertagespflegepersonen. Daran soll die Kindertagespflegeperson alle 2 Jahre teilnehmen.

§ 10 Datenschutz

Die Beteiligten sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 35 SGB I, 61 bis 65 SGB VIII sowie 67 bis 85 a SGB X ergeben, verpflichtet.

Eine Datenübermittlung zwischen der Kindertagespflegeperson und dem Jugendamt zum Zwecke des Kinderschutzes gem. § 8 a SGB VIII ist rechtlich zulässig und erforderlich.

§ 11 Kooperation und Evaluation

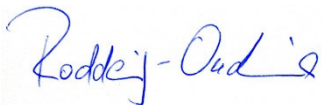
Im Sinne einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung erfolgt zwischen dem SB 202, dem R 208 – BSD und den Kindertagespflegepersonen, die Fälle von Kindeswohlgefährdung gem. § 8 a SGB VIII gemeldet haben einmal jährlich eine Auswertung zur Überprüfung des Verfahrens zur Sicherstellung des Kindeswohls.

Aufgrund der in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse erfolgt ggf. eine Anpassung dieser Vereinbarung.

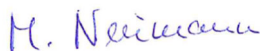
§ 12 Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und gilt für die Dauer einer erlaubten Tätigkeit als Kindertagespflegeperson.

Datum



Christine Roddewig-Oudnia
Ressortleiterin
Kinder, Jugendliche und
Familie - Jugendamt



Michael Neumann
Stadtbetriebsleiter
Tageseinrichtungen
für Kinder

Kindertagespflegeperson